

Interpellation Fraktion GB/JA! (Jelena Filipovic/Lea Bill, GB/Mahir Sancar/Anna Jegher, JA!): Wie kommt es zur willkürlichen Bewilligungspraxis der Berner Orts- und Gewerbe Polizei?

Nach einer telefonischen Auskunft durch die Orts- und Gewerbe Polizei Stadt Bern hat die Klimastreik-Bewegung am 5. Dezember zwei Gesuche für zwei Spontankundgebungen anlässlich der Bundesratsersatzwahlen am 7. Dezember gestellt. Ein schriftliches Gesuch wurde für eine kleine Platzkundgebung auf dem Bundesplatz (alternativ auf der Bundesterrasse) von max. 10 Personen während der Bundesratswahl eingereicht. Ein weiteres Gesuch wurde für eine grössere Kundgebung nach Ende des Parlamentsbetriebs auf dem Bahnhofplatz eingereicht.

Beide Gesuche wurden abgelehnt unter dem Vorwand, dass es sich bei den Bundesratsersatzwahlen nicht um ein unvorhergesehenes Ereignis handle, und dass die Frist für ein reguläres Gesuch (6 Wochen) verstrichen sei. Die Ablehnung der Gesuche und die entsprechende Begründung haben bei den Gesuchssteller*innen insbesondere für Irritation gesorgt, da mit dieser Begründung z.B. auch sämtliche Parlamentsentscheide als vorhersehbare Ereignisse verstanden werden könnten.¹

Da diese Bewilligungspraxis nicht im Sinne des Kundgebungsreglements ist, wie es vom Stadtrat verabschiedet wurde, fordern wir den Gemeinderat auf, folgende Fragen zu beantworten:

1. Da die Kriterien anscheinend nicht gemäss Kundgebungsreglement angewendet werden: Nach welchen Kriterien wird beurteilt, ob ein Gesuch für eine Spontankundgebung die Voraussetzungen ("unmittelbare Reaktion auf ein unvorhergesehenes Ereignis") erfüllt?
2. Mit welcher rechtskonformen Begründung wird ein Gesuch für eine Demonstration abgelehnt, wenn diese zwar in der Woche der Nationalratssession stattfindet, jedoch zu einer Uhrzeit, in der kein Parlamentsbetrieb stattfindet?
3. Teilt der Gemeinderat die Ansicht des Polizeiinspektorats, dass Bundesratsersatzwahlen ebenso wie die Möglichkeit über deren Ausgang ein geplanter Anlass seien und damit einhergehend auch übrige Parlamentsentscheide (die ordnungsgemäss traktandiert werden), geplante Anlässe seien und somit grundsätzlich keine Bewilligung für Spontankundgebung erteilt wird?
4. Falls ja, wie begründet der Gemeinderat diesen Praxis- und Paradigmenwechsel, welcher nicht dem Kundgebungsreglement entspricht?
5. Wie begründet der Gemeinderat, die sich widersprechenden Aussagen des Polizeiinspektorats, wonach das Gesuch für eine Spontankundgebung der Klimastreik-Bewegung zuerst mit der Begründung abgewiesen wurde, es handle sich bei der Bundesratsersatzwahlen nicht um ein unvorhergesehenes Ereignis und dann später mit der Begründung, es sei gar nie ein formelles Gesuch eingegangen, sondern lediglich eine Anfrage?
6. Ist der Gemeinderat bereit, die Kriterien gemäss Kundgebungsreglement gegenüber der Gewerbe Polizei durchzusetzen? Und wenn nein, wieso nicht?

Bern, 08. Dezember 2022

Erstunterzeichnende: Jelena Filipovic, Lea Bill, Mahir Sancar, Anna Jegher

Mitunterzeichnende: Sarah Rubin, Nora Joos, Anna Leissing, Mirjam Arn, Ursina Anderegg, Seraphine Iseli, Franziska Geiser, Chandru Somasundaram, Johannes Wartenweiler, Barbara Keller, Katharina Gallizzi, Regula Bühlmann

¹<https://www.watson.ch/schweiz/klimastreik/983449658-bundesratswahl-stadt-bern-will-keine-klimastreik-demo>

Antwort des Gemeinderats

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die Unterscheidung zwischen einer ordentlichen Kundgebung und einer sogenannten Spontankundgebung aus dem Text der Interpellation nicht korrekt hervorgeht. Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Reglements vom 20. Oktober 2005 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsreglement; KgR; SSSB 143.1) unterliegen Kundgebungen einer Bewilligungspflicht. Davon ausgenommen sind die sogenannten Spontankundgebungen, die keiner Bewilligung bedürfen (Art. 3 Abs. 2 KgR). Spontankundgebungen unterliegen vielmehr lediglich einer Meldepflicht (Art. 3 Abs. 3 KgR) und für diese wird kein Gesuch eingereicht, es ist nur eine reine Meldung erforderlich. Sind die Voraussetzungen für die Spontankundgebung erfüllt, kann diese nach der Meldung durchgeführt werden. Falls die Kriterien nicht erfüllt sind, wird die oder der Organisierende darauf aufmerksam gemacht, dass es sich nicht um eine Spontankundgebung handelt und die Kundgebung daher unbewilligt wäre, sollte sich die oder der Organisierende dennoch für eine Durchführung entscheiden. Diese Einschätzung hat das Polizeiinspektorat auch bei der Anfrage für die Kundgebungen bezüglich Bundesratsersatzwahlen abgegeben. Für die Einreichung eines Gesuchs für eine ordentliche Kundgebung wäre es am Vortrag der geplanten Kundgebungen schlicht zu spät gewesen. Schliesslich nimmt der Bewilligungsprozess eine gewisse Zeitdauer in Anspruch, welche in Artikel 4 der Verordnung vom 28. Juni 2006 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsverordnung; KgV; SSSB 143.11) geregelt ist. Gemäss Artikel 4 Absatz 1 KgV sind Gesuche für Grosskundgebungen mit voraussichtlich über zehntausend Teilnehmenden bis spätestens sechs Wochen und Gesuche für übrige Kundgebungen bis spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung einzureichen. Wenn es sich um eine Platzkundgebung mit bis zu 100 Teilnehmenden ohne Infrastruktur oder mit minimaler Infrastruktur handelt, kann das Gesuch Artikel 4 Absatz 2^{bis} KgV zufolge bis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung eingereicht werden.

Zu Frage 1:

Die Kriterien wurden sehr wohl gemäss Kundgebungsreglement angewendet. Gemäss Artikel 3 Absatz 1 KgR sind Spontankundgebungen Kundgebungen, die als unmittelbare Reaktion auf ein unvorhergesehenes Ereignis spätestens am zweiten Tag nach Bekanntwerden dieses Ereignisses durchgeführt werden. Dass es vorliegend nicht um eine «Reaktion» auf ein Ereignis ging, zeigt sich im Umstand, dass sich die Organisierenden bereits einen Tag vor der Wahl bezüglich zweier Spontankundgebungen meldeten. Ein unvorhergesehenes Ereignis kann nicht bereits am Tag zuvor bekannt sein.

Für beide Kundgebungen hätte bereits Wochen vor der Wahl ein Gesuch eingereicht werden können. Allein der Umstand, dass sich Organisierende erst spontan dazu entscheiden, eine Kundgebung durchzuführen, führt nicht zum Vorliegen einer Spontankundgebung.

Zu Frage 2:

Hier ist vorgängig anzumerken, dass der Wortlaut der Frage lediglich die ordentlichen Kundgebungen betrifft, da für Spontankundgebungen gar nie ein Gesuch eingereicht wird und daher kein Gesuch abgelehnt werden kann.

Artikel 6 Absatz 1 KgR sieht vor, dass ordentliche Kundgebungen auf dem Bundesplatz bewilligt werden können, sofern sie den Parlamentsbetrieb nicht stören. Artikel 8a KgV enthält die Voraussetzungen einer grundsätzlichen Bewilligungserteilung für Kundgebungen auf dem Bundesplatz während des Parlamentsbetriebs:

Artikel 8a KgV Kundgebungen auf dem Bundesplatz während des Parlamentsbetriebs

Eine Bewilligung für Kundgebungen auf dem Bundesplatz während des Parlamentsbetriebs wird grundsätzlich erteilt, wenn:

- a. der ungehinderte Zugang zum Bundeshaus jederzeit gewährleistet ist;*
- b. Lärmemissionen minimal gehalten werden;*
- c. weder Musik noch Lautsprecher zum Einsatz kommen;*
- d. keine Infrastrukturbauten aufgestellt und Fahrzeuge auf den Platz gefahren werden;*
- e. die Kundgebung maximal zwei Stunden dauert;*
- f. nicht bereits eine Bewilligung für eine andere, gleichzeitig stattfindende Kundgebung oder Veranstaltung besteht; und*
- g. maximal 50 Personen an der Kundgebung teilnehmen.*

Weder das Reglement noch die Verordnung unterscheiden nach Uhrzeit, da auch am Abend Sitzungen stattfinden können (z. B. Nachtsitzungen), für die Ruhe benötigt wird. Ordentliche Kundgebungen sind also während der ganzen Session verboten, es sei denn, die Voraussetzungen in Artikel 8a KgV sind kumulativ erfüllt. Da an Samstagen und Sonntagen kein Parlamentsbetrieb herrscht, können Kundgebungen am Wochenende bewilligt werden, ohne dass die Voraussetzungen aus Artikel 8a KgV erfüllt werden müssen.

Die Artikel 6 Absatz 1 KgR sowie Artikel 8a KgV betreffen somit nur die ordentlichen Kundgebungen, nicht aber das Instrument der Spontankundgebung. Letztere dürfen auch während dem Parlamentsbetrieb durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen einer Spontankundgebung erfüllt sind. Bei den geplanten Kundgebungen während der Bundesratsersatzwahl wurde die Erfüllung dieser Voraussetzungen nie geprüft, da nie ein Gesuch für zwei ordentliche Kundgebungen eingereicht worden ist.

Zu Frage 3:

Bei der Prüfung einer Spontankundgebung – die wie bereits erwähnt nur gemeldet werden muss – wird jeweils im Einzelfall entschieden, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Falls diese nicht erfüllt sind, wird dies der oder dem Organisierenden mitgeteilt mit dem Hinweis, dass es sich um eine unbewilligte Kundgebung handeln würde. Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine Ablehnung eines Gesuchs, da ein solches gar nie vorlag.

Der Gemeinderat geht mit dem Polizeiinspektorat einig, dass es sich dabei um keine Spontankundgebungen im Sinne von Artikel 3 KgR handelte.

Das Instrument der Spontandemonstration trägt unter dem Gesichtswinkel der Meinungs- und Versammlungsfreiheit dem Umstand Rechnung, dass es möglich sein muss, als unmittelbare Reaktion auf ein unvorhergesehenes Ereignis eine spontane Kundgebung durchzuführen, ohne vorgängig ein Bewilligungsverfahren durchlaufen zu müssen. Wann ein «unvorhergesehenes Ereignis» im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 vorliegt, kann nicht pauschal gesagt werden. Ob die Voraussetzungen für eine Spontankundgebung gegeben sind, ist jeweils im konkreten Einzelfall zu prüfen. Spontankundgebungen kommen insbesondere auch als Reaktion auf Entscheide politischer Gremien in Frage. Eine Spontandemonstration gegen eine seit Wochen bekannte Bundesratskandidatur fällt nach dem Dafürhalten des Gemeinderats jedoch nicht darunter.

Zu Frage 4:

Bei den von Watson genannten Beispielen von Spontankundgebungen aus den Jahren 1993 sowie 2007 kann nicht mehr nachvollzogen werden, ob oder weshalb die Kundgebungen als Spontankundgebungen eingestuft worden sind. Der Vorgang betreffend die vergangenen Bundesratsersatzwahlen entsprach jedoch vollständig dem Kundgebungsreglement, welches die Voraussetzun-

gen für das Vorliegen einer Spontankundgebung klar regelt. Es kann daher weder von einem Praxis- noch von einem Paradigmenwechsel gesprochen werden. Auch ist darauf hinzuweisen, dass die Medien teilweise die Unterschiede einer Spontankundgebung und einer ordentlich bewilligten Kundgebung nicht kennen. So wurden in den Medien vermehrt Spontankundgebungen als bewilligt betitelt und umgekehrt bewilligte Kundgebungen als Spontankundgebungen bezeichnet. Eine bewilligte ordentliche Kundgebung ist aber nie eine Spontankundgebung nach dem Kundgebungsreglement.

Zu Frage 5:

Die beiden Aussagen widersprechen sich nicht. Für eine Spontankundgebung ist eben kein Gesuch notwendig, sondern nur eine Meldung. Der Organisierende hat zwar die Angaben zu den Spontankundgebungen per Mail eingereicht, jedoch handelte es sich hierbei nicht um formelle Gesuche gemäss Artikel 5 Absatz 2 KGV. Daraufhin wurde der Organisierende darauf aufmerksam gemacht, dass die Voraussetzungen für eine Spontankundgebung nicht erfüllt sind. Hierbei handelte es sich nicht um eine Abweisung eines Gesuchs, sondern lediglich um eine Einschätzung seitens Polizeiinspektorat. Die spätere und korrekte Aussage gegenüber watson lautete dahingehend, dass formell gesehen nie ein Gesuch eingegangen ist, sondern lediglich eine Anfrage, zu welcher das Polizeiinspektorat eine auf das Kundgebungsreglement gestützte Einschätzung abgegeben hat.

Zu Frage 6:

Nein, da die Orts- und Gewerbe Polizei die Kriterien gemäss Kundgebungsreglement bereits korrekt umsetzt.

Bern, 5. April 2023

Der Gemeinderat